



## **NIEDERSCHRIFT**

**1/2017**

zur **Gemeinderatssitzung** am Dienstag, den **28.03.2017** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Anwesende:**

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. DI. POKORNY Bernhard
6. Herr GR. KORENJAK Christian
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WOLTE Markus
11. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
12. Ersatzmitglied: Frau OLINOWETZ Roswita
13. Ersatzmitglied: Herr Ing. WEDENIG Martin
14. Ersatzmitglied: Herr GR OGRIS Hannes jun.
15. Frau AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 11 Mitglieder des Gemeinderates und drei Ersatzmitglieder anwesend sind. Herr GR Adolf Wernig, Herr GR Hermann Krolopp und Frau GR Astrid Ogris haben ihr Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und werden durch die Ersatzmitglieder des Gemeinderates Frau Roswita Olinowetz, Herr Ing. Martin Wedenig und Herr Hannes Ogris jun. in der Reihenfolge ihrer Nennung vertreten. Herr GR Christian Woschitz und sein Ersatzmitglied Herr Christoph Hribernig haben sich ebenfalls entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
1. b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung 20.12.2016
2. Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen und den Umweltausschuss und Ausschuss für das Fremdenverkehrswesen, Sport und Kultur
3. Beratung und Beschlussfassung über drei Anträge zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmung 1/2016, 2/2016 und 3/2016
4. Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen zur Sitzung vom 08.03.2017
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 31.08.2016 geändert bzw. neuerlassen wird
6. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz betreffend der öffentlichen Wegparzellen 1033/1 und 1052/1 der KG St. Margareten 72012
7. Beratung und Beschlussfassung der Einreichungsverordnung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Vorschlags des Abwasserverbands, die Verzinsung der Kanalbau-Darlehen BA 701, Nr. 112.878 und BA 702, Nr. 112.859 von variabler Zinssatz-Bindung auf Fixzinssatz-Bindung umzustellen (Haftungen)
9. Beratung und Beschlussfassung über den angepassten Finanzierungsplan zur Wildbach- und Lawinenverbauung Gotschuchnerbach
10. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 17.03.2017
11. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2016
12. Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen u. 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017
13. Allfälliges

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung:**

*Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung*

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

Herr GR DI Bernhard Pokorny

Herr GR Markus Wolte

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung:**

*Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2016*

Die Sitzungsniederschrift vom 20.12.2016 wurde von den Protokollprüfern GR. Astrid Ogris und GR. Christian Woschitz geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **Zu Punkt 2) der Tagesordnung**

*Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen und den Umweltausschuss und Ausschuss für das Fremdenverkehrswesen, Sport und Kultur*

Durch den Mandatsverzicht von Herrn Gemeinderat Valentin Juch ist die Neuwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen und des Umweltausschusses und Ausschusses für

Fremdenverkehrswesen, Sport und Kultur erforderlich geworden. Der Bürgermeister erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der unterfertigten SPÖ Gemeinderäte, Herrn Christian Korenjak als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen und des Umweltausschusses und Ausschusses für Fremdenverkehrswesen, Sport und Kultur für bestellt.

Der Gemeinderat nimmt diese Vorgehensweise zur Kenntnis.

### **Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über drei Anträge zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmung 1/2016, 2/2016 und 3/2016*

Zur Beratung und Beschlussfassung stehen drei Ansuchen auf Flächen-Umwidmungen. Die Vorprüfung der Gemeindeplanung am 25.07.2016 ergab, dass keine Umstände gegen eine positive Beschlussfassung entgegenstehen. Die ordnungsgemäße Kundmachung der drei Widmungsfälle erfolgte in der Zeit vom 12.09.2016 bis 11.10.2016. Auch der Gemeindevorstand hat alle drei Widmungsansuchen positiv vorberaten.

#### **1/2016     Schneider Norbert, 9173 St. Margareten, Dullach 14**

*Umwidmung der Parzelle 131/4, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 1.500 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“*

#### **Widmungswunsch:**

Auf der ggst. Parzelle des Herrn Norbert Schneider befindet sich ein bereits errichtetes Wohnhaus, dessen Baubescheid aus dem Jahr 1982 datiert. Nunmehr möchte Herr Schneider die Widmung des Grundstücks gemäß der in der Natur bereits vorhandenen Bebauung nachträglich sanieren und sucht um Bauland-Widmung an.

#### **Stellungnahme der Gemeinde:**

Bei der ggst. Grundstücksparzelle handelt es sich um eine bereits mit einem Wohnhaus bebauten Fläche, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan unter der laufenden Nummer 05 ersichtlich gemacht wurde. Nachdem das aus dem Jahr 2014 stammende ÖEK für den ggst. Bereich eine Siedlungsansatz ermöglicht und es sich zudem um eine Bestandsberichtigung handelt, steht die Gemeinde St. Margareten dem ggst. Widmungsansuchen positiv gegenüber.

#### **Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:**

#### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die Umwidmung in Form der Bestandsberichtigung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2014, wobei zur Hofstelle im Süden symbolisch ein Immissionsschutz im ÖEK enthalten ist. Das bestehende und konsensmäßig errichtete Wohnhaus wird davon nicht umfasst. Die Errichtung von allfälligen Nebengebäuden zur Hofstelle stellt keinen potentiellen Nutzungskonflikt dar. Die Mischfunktion Wohnen und kleine landwirtschaftliche Betriebe ist zudem charakteristisch für die Siedlungsstruktur der dominant ländlich geprägten Gemeinde St. Margareten im Rosental.

### **Wildbach- und Lawinenverbauung:**

Die Grundstücke der Widmungsfälle 1/2016, 2/2016, 3/2016, 4/2016 und 5/2016 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

### **Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Klagenfurt:**

Es wird mitgeteilt, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Waldflächen weder direkt noch indirekt berührt werden und daher eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfallen kann.

### **Kärnten Netz:**

Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie, uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Gleichermaßen sind die künftigen Baulandeigentümer darauf hinzuweisen, bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten die KNG Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen.

### **APG – Austrian Power Grid AG:**

Es wird mitgeteilt, dass im gesamten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

### **Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:**

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 1/2016 und 3/2016:

Bei den beantragten Umwidmungsflächen handelt es sich um bereits jeweils bebaute Bereiche im nördlichen (Punkt 1) bzw. nordwestlichen (Punkt 3) Nahbereich zu einer im örtlichen Entwicklungskonzept verzeichneten Hofstelle. Die Antragsflächen befinden sich innerhalb der verzeichneten Siedlungsaußengrenzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine Verdichtung des Siedlungsraumes bzw. um eine Bestandsberichtigung in Form einer Widmungsfestlegung. aufgrund der Nähe zur ausgewiesenen Hofstelle ist eine ergänzende Stellungnahme der Umweltstelle einzuholen. Weiters ist der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Bestandsobjekte zu erbringen. (Baubescheid oder Erklärung der Gemeinde Alter > 30 Jahre.) **Bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen werden die Anträge 1/2016 und 3/2016 zurückgestellt.**

**Diese geforderten Unterlagen wurden im Jänner 2017 der fachlichen Raumordnung übermittelt und es wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgeklärt, dass dieser Umwidmungsfall durch den Gemeinderat positiv beschlossen werden kann, um ihn anschließend von der rechtlichen Raumordnung zu einer abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.**

### **Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik:**

Mit ha. Schreiben vom 21.09.2016 wurde zu den Umwidmungsanträgen 1-3201/ mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:

Zum Umwidmungsantrag 1/2016:

Nördlich einer bestehenden Hofstelle soll eine bereits bebaute Fläche in Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden. Auf Grund der Lage des bestehenden Wohnobjekts im Norden der beantragten Widmungsfläche, sollte dieser nördliche Bereich als Bauland-Dorfgebiet, der südliche jedoch als Grünland-Garten umgewidmet werden, andernfalls sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden Hofstelle nicht auszuschließen. Zudem wird ausgeführt dass der südliche Teil der Widmungsfläche innerhalb des Immissionsschutzstreifens zur Hofstelle liegt.

Zudem legt die Abteilung 8 einen Plan vor, wie die Teilung der Parzelle in Bauland-Dorfgebiet und Grünland-Garten erfolgen könnte (s. Anlage 1).

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.03.2017 das Ansuchen des Widmungswerbers vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag gemäß den Einschränkungen der Sachverständigen der Abteilung 8 des AKL zu beschließen.

**Antrag Herr Vizebgm. Helmut Ogris:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag **1/2016** insofern entsprechen und die Umwidmung **der Parzelle 131/4, KG 72005 Gotschuchen, im Ausmaß von beantragten rund 1.500 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“** beschließen, als dass die beantragte Fläche wie von der Abteilung 8 vorgeschlagen auf rund 941 m<sup>2</sup> eingegrenzt wird (s. Anlage) und der restliche Teil als Widmung Grünland verbleibt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**2/2016 Schneider Daniel, 9131 Grafenstein, Florianigasse 12**

*Umwidmung der Parzelle 131/2, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 570 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“*

**Widmungswunsch:**

Auf der ggst. Parzelle des Herrn Daniel Schneider befindet sich ein bereits errichtetes Wohnhaus, dessen Baubescheid aus dem Jahr 1959 datiert. Nunmehr möchte Herr Schneider die Widmung des Grundstücks gemäß der in der Natur bereits vorhandenen Bebauung nachträglich sanieren und sucht um Bauland-Widmung an.

**Stellungnahme der Gemeinde:**

Bei der ggst. Grundstücksparzelle handelt es sich um eine bereits mit einem Wohnhaus bebauten Fläche, die im rechtskräftigen Widmungsplan unter der laufenden Nummer 4 ersichtlich gemacht wurde. Nachdem das aus dem Jahr 2014 stammende ÖEK für den ggst. Bereich einen Siedlungsansatz ermöglicht und es sich zudem um eine Bestandsberichtigung handelt, steht die Gemeinde St. Margareten dem ggst. Widmungsansuchen positiv gegenüber.

**Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:**

### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die Umwidmung in Form der Bestandsberichtigung entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des ÖEK 2014, wobei betreffend der 110 kV Hochspannungsleitung eine Abklärung der konkreten Lage und der Höhe der Leitungseile sowie der konkreten Gefährdung erforderlich ist. Aus raumplanerischen Gesichtspunkten ist die widmungsgemäße Baulandnachführung des Bestandsobjektes und damit die Ermöglichung z.B. einer zeitgemäßen Adaption dessen bzw. der Errichtung von zeitgemäßen Nebengebäuden in diesem Siedlungssplitter positiv zu beurteilen.

### **Ergebnis: Positiv mit Auflagen**

### **Wildbach- und Lawinenverbauung:**

Die Grundstücke der Widmungsfälle 1/2016, 2/2016, 3/2016, 4/2016 und 5/2016 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

### **Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Klagenfurt:**

Es wird mitgeteilt, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Waldflächen weder direkt noch indirekt berührt werden und daher eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfallen kann.

### **Kärnten Netz:**

Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie, uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Gleichermaßen sind die künftigen Baulandeigentümer darauf hinzuweisen, bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten die KNG Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen.

### **APG – Austrian Power Grid AG:**

Es wird mitgeteilt, dass im gesamten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

### **Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:**

Bei der zur Umwidmung beantragten Grundstücksfläche handelt es sich in der Natur um eine mit einem Wohnhaus sowie einem Nebengebäude bebauten Bereich.

Im örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die Antragsfläche innerhalb der Siedlungsgrenzen sowie und wird von einem ausgewiesenen Gefährdungsbereich einer 110 kV Leitung berührt.

Voraussetzung für eine Widmungsfestlegung bildet der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Bestandsobjekte (Baubescheid oder Erklärung der Gemeinde Alter > 30 Jahre) sowie eine ergänzende Stellungnahme der Kärnten Netz GmbH.

**Bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen wird der gegenständliche Antrag zurückgestellt.**

**Diese geforderten Unterlagen wurden im Jänner 2017 der fachlichen Raumordnung übermittelt und es wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgeklärt, dass dieser Umwidmungsfall durch den Gemeinderat positiv beschlossen werden kann, um ihn anschließend von der rechtlichen Raumordnung zu einer abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.**

## **Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik:**

Mit ha. Schreiben vom 21.09.2016 wurde zu den Umwidmungsanträgen 1-3201/ mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:

Zum Umwidmungsantrag 2/2016:

Diese Widmungsfläche liegt unmittelbar unterhalb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung und ist mit einem Wohnhaus bebaut (Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan als Nr. 4; Baubeschied aus dem Jahr 1959).

Hinweis: Gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz sind im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung nur Zu- und Umbauten von bestehenden Wohnhäusern möglich. Ein Neubau von Wohngebäuden innerhalb des Schutzbereiches ist unzulässig!

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.03.2017 das Ansuchen des Widmungswerbers vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag gemäß dem Ansuchen zu beschließen.

### **Antrag Herr GV Markus Runtas:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag **2/2016** vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung **der Parzelle 131/2, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 570 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“** beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **3/2016 Schneider Walter, 9173 St. Margareten, Dullach 13**

*Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 131/3, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“*

### **Widmungswunsch:**

Auf der ggst. Parzelle des Herrn Walter Schneider befindet sich ein bereits errichtetes Wohnhaus, dessen Baubescheid aus dem Jahr 1983 datiert. Zudem besteht für das Haus eine Punktwidmung. Nunmehr möchte Herr Schneider aufgrund von geplanten Zubauten am Grundstück gerne auf die gesamte Parzelle ausweiten.

### **Stellungnahme der Gemeinde:**

Bei der ggst. Parzelle handelt es sich um eine bereits mit einem Wohnhaus bebauten Fläche, für die bereits eine Punktwidmung besteht. Nachdem das aus dem Jahr 2014 stammende ÖEK für den ggst. Bereich einen Siedlungsansatz ermöglicht und es sich zudem um eine Bestandsberichtigung handelt, steht die Gemeinde St. Margareten dem ggst. Widmungsansuchen positiv gegenüber.

### **Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:**

**Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die gegenständliche Widmungsauffüllung einer bebauten und überwiegend als Bauland bereits gewidmeten Bauparzelle innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen des ÖEK 2014 entspricht den Intentionen der örtlichen Raumplanung.

**Ergebnis Positiv****Wildbach- und Lawinerverbauung:**

Die Grundstücke der Widmungsfälle 1/2016, 2/2016, 3/2016, 4/2016 und 5/2016 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

**Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Klagenfurt:**

Es wird mitgeteilt, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Waldflächen weder direkt noch indirekt berührt werden und daher eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfallen kann.

**Kärnten Netz:**

Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie, uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Gleichermaßen sind die künftigen Baulandeigentümer darauf hinzuweisen, bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten die KNG Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen.

**APG – Austrian Power Grid AG:**

Es wird mitgeteilt, dass im gesamten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

**Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:**

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 1/2016 und 3/2016:

Bei den beantragten Umwidmungsflächen handelt es sich um bereits jeweils bebaute Bereiche im nördlichen (Punkt 1) bzw. nordwestlichen (Punkt 3) Nahbereich zu einer im örtlichen Entwicklungskonzept verzeichneten Hofstelle. Die Antragsflächen befinden sich innerhalb der verzeichneten Siedlungsaußengrenzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine Verdichtung des Siedlungsraumes bzw. um eine Bestandsberichtigung in Form einer Widmungsfestlegung. Aufgrund der Nähe zur ausgewiesenen Hofstelle ist eine ergänzende Stellungnahme der Umweltstelle einzuholen. Weiters ist der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Bestandsobjekte zu erbringen. (Baubescheid oder Erklärung der Gemeinde Alter > 30 Jahre.) **Bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen werden die Anträge 1/2016 und 3/2016 zurückgestellt.**

**Diese geforderten Unterlagen wurden im Jänner 2017 der fachlichen Raumordnung übermittelt und es wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgeklärt, dass dieser Umwidmungsfall durch den Gemeinderat positiv beschlossen werden kann, um ihn anschließend von der rechtlichen Raumordnung zu einer abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.**

## **Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik:**

Mit ha. Schreiben vom 21.09.2016 wurde zu den Umwidmungsanträgen 1-3201/ mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:

Zum Umwidmungsantrag 3/2016:

Dieser geringfügigen Erweiterung als Bauland-Dorfgebiet kann zugestimmt werden, da dieses Grundstück auch außerhalb des Immissionsschutzstreifens laut ÖEK liegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.03.2017 das Ansuchen des Widmungswerbers vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag gemäß dem Ansuchen zu beschließen.

### **Antrag Herr GR Markus Wolte:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **3/2016** insofern entsprechen und die Umwidmung **der Teil-Parzelle 131/3, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 380 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“** beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung:**

*Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen zur Sitzung vom 08.03.2017*

Die Obfrau des Familienausschusses, Frau Silke Sommer, verliest das Protokoll der Familienausschusssitzung vom 08.03.2017. Die wichtigsten Punkte dazu sind die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung, die Änderungen der Ganztätigen Schulform und neuen Projekte der Gesunden Gemeinde.

Im Anschluss berichtet Bgm. Lukas Wolte über das neue Benchmarking-System im Kindergarten, nach dem künftig allein die Öffnungszeiten des Kindergartens über die Höhe des Strukturkostenbonus entscheidet.

Der Gemeinderat nimmt die Protokoll-Verlesung sowie Anmerkung des Bürgermeisters zur Kenntnis.

## **Zu Punkt 5) der Tagesordnung**

*Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 31.08.2016 geändert bzw. neuerlassen wird*

Aufgrund der Änderungen im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wurden Anpassungen der Kinderbetreuungsordnung notwendig. Diese wurden im Familienausschuss bereits vorherberaten (siehe Tagesordnungspunkt 4.).

Der Gemeindevorstand hat die Änderungen der Kindergartenordnung vorherberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Kindergartenordnung im vorliegenden Entwurf zu beschließen:

### **„KINDERBETREUUNGSORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom ....., Zahl: 2400-1/2017  
**für den  
Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental**

*In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2017, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:*

#### **I. Aufnahme**

1. *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind*
  - a) *das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.*
  - b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
  - c) *die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)*
  - d) *die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung*
  - e) *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
  - f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
3. *In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).*
4. *Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet im Februar statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.*

#### **II. Vorschriften für den Besuch**

1. *Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.*
2. *Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher,*

Papiertaschentücher, Jausentasche. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das

Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

### **Information zur Empfehlung zum halbtätigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr**

Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September 2016 und 2017 ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.

Die Eltern haben den Umstand, dass ein Elterngespräch stattgefunden hat, mittels Unterschrift zu bestätigen, wobei die Anwesenheit eines Elternteiles genügt. Sollten die Eltern ein Elterngespräch ablehnen, wird dies seitens der Kindergartenleiterin mittels Vermerk festgehalten.

### III. Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten ohne Verpflegung beträgt:

für die Besuchszeit von 7.00 – 12.30 Uhr	€	60,00	
für die Besuchszeit von 7.00 – 14.00 Uhr	€	75,00	
für die Besuchszeit von 7.00 – 17.00 Uhr	€		90,00

Ausnahmeregelung für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr:

Der Tarif für Kinder, die bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während des Kindergartenjahres anwesend sind und das sich im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht befindet, beträgt € 50,-. Sollte ein Kind über 20 Stunden pro Woche hinaus die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, gelten die o.a. Tarife. Diese Regelung gilt für die Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18.

Für das zweite und jedes weitere in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den jeweiligen Elternbeitrag gewährt.

Für die Verpflegung wird ein Beitrag eingehoben; und zwar

pro konsumierten Mittagessen und Portion € 3,40. Diese Regelung gilt ab 01.04.2017.

Der Betreuungsbeitrag für das laufende Monat und der Verpflegungsbeitrag für das Vormonat sind monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Erlagschein oder Bankeinzug zu bezahlen.

3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli). Die Anmeldung zum Essen kann jeweils eine Woche vorher verändert werden.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist 10 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis Juni (Ausnahme: Sommerkindergarten September bis Juli, 11 Beitragszahlungen).
6. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

### IV. Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine **Kündigungsfrist von einem Monat** einzuhalten ist. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.
2. Gründe für eine Entlassung:
  - a) Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
  - b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - c) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
  - d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.

- e) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- f) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- g) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

#### **V. Betriebszeiten**

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- im Juli 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr konformgehend mit dem Ferienbeginn in der Volksschule St.Margareten i. R. Der Sommerkindergarten im Juli wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet

#### **TAGESABLAUF**

- 07.00 – 08.15 „Bringzeit“
- 08.30– 11.30 „Kernzeit“ für Kindergartenkinder
- 11.30 – 12.30 Abholung der Kinder ohne Mittagessen
- 12.30 – 13.30 Mittagessen
- 13.30 – 14.00 Abholung der Kinder mit Mittagessen
- 14.00 – 15.00 Ruhezeit
- 15.00 – 17.00 Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden.

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für Ihr Kleinkind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in die Gruppe bringen. Lange Wartezeiten machen die Kinder müde und nervös. Betriebszeiten werden durch unpünktliches Abholen in unnötiger Weise verlängert und die Kosten erhöht. Die Kinder sollen daher pünktlich abgeholt werden.

- b) Auskünfte über ihr Kind erhalten die Eltern von der zuständigen Kindergartenpädagogin bzw. Kleinkinderzieherin.  
Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Gruppe Zeit.  
Gespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen sind zu vereinbaren.

Telefonische Anrufe sind – soweit möglich – auf die Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr zu beschränken. Telefon 04226/668.

- c) Ferien der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung richten sich nach den Ferien der Volksschule St. Margareten im Rosental. In den Sommerferien ist der Betrieb bis Ende Juli geöffnet.  
Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:  
Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und allenfalls bei schulautonomen Tagen. Bei den schulautonomen Tagen der Volksschule St. Margareten im Rosental und den sogenannten Fenstertagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt zu jedem schulautonomen Tag bzw. Fenstertag jeweils eine individuelle Erhebung durch, wenn der Betreuungsbedarf für mindestens 10 Kinder angemeldet wird, wird die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung offen gehalten.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 31.08.2016, Zahl 2400/2016, außer Kraft.“

#### **Antrag Herr GR Christian Korenjak:**

Der Gemeinderat möge die folgende Kinderbetreuungsordnung beschließen.

## **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz betreffend der öffentlichen Wegparzellen 1033/1 und 1052/1 der KG St. Margareten 72012*

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf den öffentlichen Wegparzellen 1052/1 und 1033/1 in der KG 72012 St. Margareten, wie sie in den Vermessungsurkunden der MT Vermessungs ZT GmbH, GZ. 6097-S-U vom 27.09.2016 und GZ. 6107-S vom 22.11.2016 dargestellt wurden.

Bei der erst genannten Vermessung handelt es sich um eine Weg-Begradigung des Wohnhauses bzw. Nebengebäudes des Herrn Johann Wutte und des Wohnhauses von Hermann Krolopp Senior, das im Eigentum des Hermann Krolopp Junior steht. In Summe würden an Herrn Wutte 52 m<sup>2</sup> und an Herrn Krolopp 9 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Weg 1052/1 abgetreten werden. Weiters würde ein Vermessungspunkt begradigt werden, welcher allerdings keine Änderung der Quadratmeter-Anzahl am öffentlichen Weg nach sich ziehen würde. Die neuen Grenzen wurden im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung 20.09.2016 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt.

Bei der zweit genannten Vermessung handelt es sich um den Abschluss des Ausbau-Projekts „Oberer Triebbacher Weg“, zu welchem am 17.10.2016 die Endvermessung stattfand. In Summe würden 126 m<sup>3</sup> vom Nachbargrundstück der Schulschwestern des Hl. Franziskus an den öffentlichen Weg Nr. 1033/1 fallen. Die neuen Grenzen wurden im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung 17.10.2016 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Grundeigentümer schlagen jedoch als Ablöse einen Preis iHv EUR 4,- pro Quadratmeter durch die Gemeinde St. Margareten i. Ros. vor.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 17.03.2017 die beiden Vermessungsfälle vorherberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, die unten stehenden Verordnungen unter folgenden Bedingungen zu erlassen:

Vermessung Wutte/Krolopp:

- Erteilung der Zustimmung aller Eigentümer und Buchberechtigten
- Tragung aller Kosten durch den Grundeigentümer
- Verrechnung eines Ablösepreises iHv EUR 1,- pro m<sup>2</sup> für die 61 aufgelösten Quadratmeter, somit EUR 52,- für Herrn Wutte und EUR 9,- für Herrn Krolopp

Vermessung Oberer Triebbacher Weg:

- Erteilung der Zustimmung aller Eigentümer und Buchberechtigten
- Vereinbarung eines Ablösepreises iHv EUR 4,- pro Quadratmeter an die Schulschwestern des Hl. Franziskus, somit EUR 504,- gesamt.

### **Antrag Herr GR Günther Lesjak:**

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1052/1 der KG 72012 St. Margareten, wie sie in der Vermessungsurkunde der MT Vermessungs ZT GmbH, GZ. 6097-S-U vom 27.09.2016 dargestellt wurde, unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Eigentümer und Buchberechtigten sowie unter der Bedingung der Übernahme sämtlicher Kosten durch die Antragsteller und unter Vorschreibung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 1,- pro m<sup>2</sup>, somit EUR 61,- gesamt, genehmigen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Antrag Frau GR Silke Sommer:**

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1033/1 der KG 72012 St. Margareten, wie sie in der Vermessungsurkunde der MT Vermessungs ZT GmbH, GZ. 6107-S vom 22.11.2016 dargestellt wurde, unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Eigentümer und Buchberechtigten und unter Festsetzung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 4,- pro m<sup>2</sup>, somit EUR 504,- genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderlichen und in Entwurfsform vorliegenden Verordnungen beschließen:

#### **" VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom ....., Zahl 610-2/2016, über die Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental*

*Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der MT Vermessung ZT GmbH, GZ 6097-S-U vom 27.09.2016 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:*

#### **§ 1**

#### *Auflassung von öffentlichem Gut*

*Alle Trennstücke in der KG 72012 St. Margareten, laut dem der MT Vermessung ZT GmbH, GZ 6097-S-U vom 27.09.2016, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.*

#### **§ 1**

#### *Übernahme in das öffentliche Gut*

*Alle Trennstücke in der KG 72012 St. Margareten, laut dem der MT Vermessung ZT GmbH, GZ 6097-S-U vom 27.09.2016, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.*

#### **§ 3**

#### *Inkrafttreten*

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft."*

und

#### **" VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom ....., Zl.: 610-1/2017, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental*

*Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der MT Vermessungs ZT GmbH, GZ. 6107-S vom 22.11.2016 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:*

#### § 1

##### *Übernahme in das öffentliche Gut*

*Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan der MT Vermessungs ZT GmbH, GZ. 6107-S vom 22.11.2016, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.*

#### § 2

##### *Inkrafttreten*

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.“*

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung der Einreichungsverordnung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017*

Die Neuerlassung der Einreichungsverordnung wird auf zwei Gründen notwendig:

1. Im ursprünglichen Verfahren im Jahr 2010 wurde vergessen, den Kramerweg in den textlichen Teil der Verordnung aufzunehmen. Dessen Gemeingebrauch steht aufgrund der Öffentlichkeit des gesamten Wegs außer Diskussion.

2. Der Moniweg wurde bereits in der EinreichungsVO 2010 als Verbindungsstraße kategorisiert, und zwar von der Abzweigung Sabosacher Weg bis um Anwesen vulgo „Zavoznik“, Parzelle .6 KG St. Margareten 72012. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 21.09.2015 festgestellt, dass die für das Verfahren nach Kärntner Straßenrecht zuständige Behörde im ursprünglichen Verfahren nicht (ausführlich genug) ermittelt hat, ob der Moniweg im sogenannten „Gemeingebrauch“ steht, sondern dies ohne ausreichende Dokumentation der Fakten bejaht. Somit ist es notwendig, die Art der Nutzung des sogenannten Moniwegs in einem eigenen Ermittlungsverfahren zu eruieren, dokumentieren und bei Bejahung der Einreichung nach dem Kärntner Straßengesetz in die Verordnung wieder aufzunehmen.

### **Voraussetzungen des K-StrG für eine Kategorisierung:**

Gemäß § 3 K-StrG 2017 sind öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 K-StrG „alle dem Verkehre von Menschen und Fahrzeugen gewidmeten Grundflächen, die entweder

a.) dem allgemeinen Verkehre nach den Bestimmungen des § 3 ausdrücklich gewidmet worden sind oder.....“.

§ 2 (3) K-StrG normiert, dass Allgemeiner Verkehr „die Benützung durch jedermann (Gemeingebrauch)“ ist. „Die Art der Benützung (Fahren, Radfahren, Reiten, Gehen usw.) ergibt sich aus der Widmung.“

§ 3 (1) Ziffer 6 K-StrG normiert, dass Verbindungsstraßen jene sind, „die überwiegend für

- a) den **lokalen Verkehr innerhalb von Ortschaften und innerhalb von sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen vorwiegend zur Deckung des Verkehrsbedürfnisses eines beschränkten Kreises von Benützern** oder
- b) die Herstellung von Verbindungen von Ortschaften und sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen
- aa) jeweils untereinander oder
- bb) mit Straßen höherer Straßengruppen oder
- cc) mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs...
- von Bedeutung sind und mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des §3a zu Verbindungsstraßen erklärt werden.“

Im gesetzmäßig vorgesehenen vierwöchigen Zeitraum des Auflageverfahrens der Einreichungsverordnung (07.02.-07.03.2017) wurde keine Stellungnahmen von den angeschriebenen Behörden oder Beteiligten eingebracht. Parallel zum Auflageverfahren der Einreichungsverordnung hat die Behörde erster Instanz diejenigen Gemeindeglieder, von denen eine ständige Nutzung des Moniwegs vermutet wurde, zu Stellungnahme über deren Nutzung aufgefordert. Diese siebzehn Stellungnahmen konnten von allen angeschriebenen Personen eingeholt werden und wurden mittels separaten Niederschriften am Gemeindeamt dokumentiert. Hervorzuheben ist, dass auch Frau Plassnig, Eigentümerin eines ca. 28-meter langen Abschnitts des Moniwegs, welcher sich in ihrem Privateigentum befindet, eine schriftliche Stellungnahme mittels Ihrer Anwältin abgeben hat. Der Bgm. verliert alle Niederschriften sowie die schriftliche Stellungnahme von Frau Plassnig und stellt die fachliche Würdigung der Art der Nutzung des Moniwegs dem Gemeinderat zur Diskussion.

Dabei wird insbesondere Folgendes hervorgehoben: neben der Anzahl der Benutzer des Wegs sind auch die unterschiedlichen Arten der Nutzung ausschlaggebend. Nicht nur die landwirtschaftlichen Flächen rund um den Moniweg werden ausschließlich über den Moniweg bestellt, sondern auch die Zufahrt zur Gemeindejagd sowie zu den angrenzenden drei Wohngebäuden (Sabosach 20, 26 und 5), als auch die Nutzung des Wegs während des jährlich stattfindenden Schwarzgupf-Berglaufs als auch als Zufahrt der Gotschuchner Bevölkerung als Schleichweg zum Sportplatz und Bau- und Wertstoffhof lassen keinen Zweifel offen, dass der Moniweg und auch die Hofdurchfahrt der Frau Plassnig seit Menschengedenken von der angrenzenden Bevölkerung immer wieder durch Gehen, Fahren und Reiten benutzt wurde. Dies immer ohne Hinweis darauf, dass eine Nutzung des privaten Wegabschnitts auf Höhe der Hofdurchfahrt des Anwesens Plassnig untersagt wäre. Ein schriftliches Servitut für Fahren und/oder Gehen hat die Familie Plassnig niemandem eingeräumt, sodass es keinen Hinweis darauf gibt, dass eine Nutzung der Hofdurchfahrt durch die Allgemeinheit untersagt wäre.

Die Behörde erster Instanz hat Listen der Mitglieder der Gemeindejagd (derzeit 35) und Teilnehmer des Schwarzgupf-Berglaufs (immer über 100) dokumentiert und legt diese dem Gemeinderat zur Würdigung vor. Der Bürgermeister weist auch auf die ausführliche Stellungnahme der Gemeinde St. Margareten vom 15.03.2017 hin, welche eine detaillierte Argumentation zur Einreichung des Moniwegs vom Sabosacher Weg bis zum Anwesen vulgo „Zavoznik“ enthält. Diese Stellungnahme bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift (Anlage 2).

Die Stellungnahme von Frau Plassnig wird wie folgt gewürdigt:

- Frau Plassnig behauptet, dass die Zufahrt der Wohnhäuser Sabosach 20 und 26 nur über den Moniweg und ihre private Hofdurchfahrt möglich ist. Das diesen beiden Häusern direkt gegenüberliegende Haus Sabosach 5 hingegen hätte die Zufahrt über den teilweise privaten Weg von der B 85 hinauf, und eben nicht über ihre private Hofdurchfahrt. Eine Begründung dieser Aussage wurde leider nicht abgegeben. Sie scheint absurd, da die drei Häuser direkt nebeneinander bzw. gegenüber liegen und nicht erkennbar ist, warum die Zufahrt zu zwei Häusern über die privat Hofdurchfahrt, die Zufahrt zum dritten Haus jedoch nicht über die Hofdurchfahrt der Frau Plassnig erfolgen soll. Außerdem wird festgestellt, dass der Moniweg in Richtung Westen ab dem Anwesen Sabosach 5 (vgl. „Zavoznik“) nicht mehr asphaltiert ist und ab der Einmündung in das Waldstück nur noch eingeschränkt für Traktoren und höher gestellte Kfz zugänglich ist. Insbesondere ist es in den Wintermonaten nicht durchgehend möglich, mit einem „normalen“ PKW ohne Allrad und Winterausrüstung den Weg zu befahren. Eine ganzjährige Zufahrt für das Wohnhaus Sabosach 5 ist somit von der B 85 aus nicht möglich.
- Frau Plassnig führt an, dass diverse Personen regelmäßig über ihre Hofdurchfahrt fahren und gehen. Diese sind: die Familie von Frau Plassnig, alle Nachbarn der Wohnhäuser 20 und 26 inklusive deren Anrainerverkehr, drei Bauern, die Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden Felder sind, die „verschiedenen Familien Korenjak“, zB Franz Korenjak, die Familie Fertschej, Jäger in Ausübung der Jagd;
- Die Aussage, dass die Jäger von Frau Plassnig im Prinzip „so gesehen werden, wie Polizei, Rettung etc.“, erscheint realitätsfremd. Es ist allgemein bekannt, dass Rettung und Polizei einer anderen Durchgriffsgewalt unterliegen, als private Jäger.

Die Aussagen von Frau Plassnig ergeben, dass der Zugang bzw. die Zufahrt des Moniwegs über ihre Hofdurchfahrt durchaus einem großen Teil der Bevölkerung zugänglich war und ist. Die wird von ihr gar nicht bestritten.

Außerdem wird dem Gemeinderat ein Vertrag von Frau Fertschej aus dem Jahr 1951 vorgelegt, in dem der Moniweg als „öffentlicher Weg“ bezeichnet wird. Offensichtlich gab es bereits 1951 keinen Zweifel daran, dass der Weg in Gemeindegebrauch stand.

Als Träger der Straßenbaulast und für die Erhaltungspflicht (§ 7 K-StrG) war und ist durchwegs die Gemeinde zuständig, der bei beiden Wegen auch die Straßenverwaltung (§ 61 K-StrG) und somit auch die Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) zukommt.

Der Gemeinderat wägt die einzelnen Stellungnahmen der Bürger und die von Frau Plassnig genau gegeneinander ab. Als Ergebnis wird festgehalten, dass der Gemeinderat am Ende keinen Zweifel über die Einreihung des Moniwegs für den Abschnitt Sabosacher Weg – Anwesen vulgo „Zavoznik“ als Verbindungsweg gemäß dem Kärntner Straßengesetz 2017 hat.

Ein Verordnungsentwurf sowie die planliche Darstellung der erfassten Wege liegen vor. Mit den fachlichen Gutachten vom 06.03.2017 und 13.03.2017, Zahl 03-KL 37-18/1-2017 und 03-KL 37-18/3-2017, wurde seitens der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass gegen die Erlassung der vorliegenden Einreihungsverordnung keine Bedenken bestehen.

Die beiden neu zu kategorisierenden Wege werden seitens des Gemeinderats nach der in der vorliegenden Checkliste des AdKLRG. ausgewiesenen Kriterien sowie der

Feststellungen des Urteils der Verfassungsgerichtshofs vom 21.09.2015 begutachtet und festgestellt, dass bei beiden Wegen ein "Gemeingebrauch" im Sinne des § 2 Ktn. Straßengesetz vorliegt.

Ebenso hat der Gemeindevorstand diesen Tagesordnungspunkt in seiner letzten Sitzung vom 17.03.2017 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf der Einreichungsverordnung aufgrund der vorliegenden Kriterien zu beschließen.

### **Antrag Frau Ersatzgemeinderätin Roswita Olinowetz:**

Der Gemeinderat möge die Einreichungsverordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen:

#### **„Verordnung**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 28.03.2017 , Zahl: 612/E-VO-2/2017, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental als Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreichungsverordnung)*

*Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 5 und 6, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreichungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:*

#### **§ 1 Gemeindestraßen**

*Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von St. Margareten im Rosental werden zu Gemeindestraßen erklärt:*

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>
0002	<i>Dobrowa-Dullach-Rottenstein-Straße</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>Gemeindegrenze Ebenthal; ÖDK-Werksbrücke</i>

#### **§ 2 Verbindungsstraßen**

*Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von St. Margareten im Rosental werden zu Verbindungsstraßen erklärt:*

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>
0041	<i>Dullacherweg</i>	<i>Dobrowa-Dullach-Rottenstein-Straße</i>	<i>vgl. Bauch, Parz. 57 bzw. bei Parz. .18, KG Gotschuchen</i>
0038	<i>Gotschuchenweg</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>Dobrowa-Dullach-Rottenstein-Straße</i>
0019	<i>Hafnerweg</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>Parz. 806/11, KG Niederdörfel</i>
0012	<i>Helmweg</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>vgl. Storounig, Parz. 783/2, KG Niederdörfel</i>
0029	<i>Hoschnerweg</i>	<i>Unterer Triebbacherweg</i>	<i>vgl. Hoschner, Parz. 907, KG St.Margareten</i>
0040	<i>Humwerweg</i>	<i>Gotschuchenweg</i>	<i>vgl. Humer, Parz. 256/2, KG Gotschuchen</i>
0042	<i>Huschweg</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>vgl. Husch, Parz. 92, KG Gotschuchen</i>
0022	<i>Jagerweg</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>vgl. Jager, Parz. 830/2, KG Niederdörfel</i>
0046	<i>Kläranlagenweg</i>	<i>Dobrowa-Dullach-Rottenstein-Straße</i>	<i>ARA Gotschuchen, Parz. 1/19, KG Gotschuchen</i>
0016	<i>Knausweg</i>	<i>B85 Rosental Straße</i>	<i>Parz. 752/6, KG Niederdörfel</i>
0026	<i>Kowatschweg</i>	<i>Oberer Triebbacherweg</i>	<i>vgl. Kowatsch, Parz. .18/1,</i>

			KG Niederdörfel
0033	Kramerweg	B85 Rosental Straße	Sabosacherweg
0034	Krischnigweg	B85 Rosental Straße	Schulweg
0013	Kutschnigweg	B85 Rosental Straße	vlg. Hribernik
0028	Ledrerweg	Oberer Triebbacherweg; Plahsnigweg	Unterer Triebbacherweg
0037	Moniweg	Sabosacherweg	vlg. Zavoznik, Parz. .6, KG St.Margareten
0014	Naguweg	B85 Rosental Straße	Bei Parz. 934, KG Niederdörfel
0020	Niederdörfelweg	B85 Rosental Straße	vlg. Obat, Parz. 169/2, KG Niederdörfel bzw. vor vlg. Kernitschnig
0011	Oberdörfelweg	B85 Rosental Straße	Parz. 598/3, KG: Niederdörfel
0043	Oberer Gotschuchenweg	B85 Rosental Straße	Parz. 388/7, KG Gotschuchen; Hintergupfer Genossenschaftsweg
0025	Oberer Triebbacherweg	B85 Rosental Straße	vlg. Jancic, Parz. .59, KG St.Margareten
0030	Paulinweg	Schulweg; Pfarrhof St.Margareten	vlg. Paulin, bei Parz. 582/1, KG St.Margareten
0008	Pelkweg	Schauerweg	vlg. Vouk
0039	Petritzweg	Gotschuchenweg; Parz. 405/3, KG Gotschuchen	Gotschuchenweg; Parz. 218/10, KG Gotschuchen
0027	Plahsnigweg	Oberer Triebbacherweg	Parz. .145, KG Niederdörfel
0009	Poberinweg	B85 Rosental Straße	Dobrowa-Dullach-Rottenstein- Straße
0036	Sabosacherweg	B85 Rosental Straße	Parz. 42/1, KG St.Margareten
0003	Schauerweg	B85 Rosental Straße	Pelkweg
0032	Schulweg	B85 Rosental Straße	Sabosacherweg, Volksschule St. Margareten
0018	Schuschnigweg	Schusterweg	Parz. 665/3, KG Niederdörfel
0017	Schusterweg	B85 Rosental Straße	Parz. 665/3, KG Niederdörfel
0007	Seelerweg	B85 Rosental Straße	vlg. Tontsch
0023	Tautscherweg	B85 Rosental Straße	vlg. Tautscher, Parz. 734, KG St.Margareten
0006	Tinaweg	B85 Rosental Straße	Parz. 377, KG St.Margareten
0024	Tropperweg	B85 Rosental Straße	Parz. 737/4, KG St.Margareten
0031	Tscheberweg	Schulweg; Paulinweg; Höhe Pfarrhof St. Margareten	vlg. Pulpach; Sabosacherweg
0021	Unterer Gupferweg	B85 Rosental Straße	Parz. 151/6, KG Niederdörfel
0001	Unterer Triebbacherweg	B85 Rosental Straße	Dobrowa-Dullach-Rottenstein- Straße
0035	Wählamtweg	Sabosacherweg	Parz. 215/4, KG St.Margareten
0010	Werdnigweg	Schauerweg	vlg. Werdnig, Parz. 69/1, KG Niederdörfel
0015	Wolteweg	B85 Rosental Straße	Parz. 658/1, KG Niederdörfel

### § 3

#### Planliche Darstellung

(1) Die planliche Darstellung der in den §§ 1 und 2 zu Gemeinde- und Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beigegeben.

(2) Die gemäß § 15 Abs. 3 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 5 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.12.2010, Zahl 610/1/2010, außer Kraft.“

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Vorschlags des Abwasserverbands, die Verzinsung der Kanalbau-Darlehen BA 701, Nr. 112.878 und BA 702, Nr. 112.859 von variabler Zinssatz-Bindung auf Fixzinssatz-Bindung umzustellen (Haftungen)*

Aufgrund des derzeit noch relativ niedrigen Zinsniveaus wird vom Abwasserverband vorgeschlagen, einen Teil der Darlehen auf einen Fixzinssatz umzustellen, um sich mittel- und langfristig das niedrige Zinsniveau zu sichern. Insbesondere wird empfohlen, den Darlehensdienst der Bauabschnitte 701 und 702 auf einen Fixzinssatz umzustellen. Dies würde künftig Zinssicherheit bieten und die Kalkulierbarkeit der Darlehenstilgung erleichtern. Nach einer Beispielrechnung wurde sich bei einem Fixzinssatz von unter 2% eine Umstellung auf jeden Fall positiv rechnen.

#### **1. BA 701 ARA Gotschuchen**

Darlehensgeber: Kommunalkredit Austria

Laufzeitende: 30.06.2032

Darlehen gesamt: € 623.600,-

Offener Betrag per 31.12.2016: € 364.447,35

Verzinsung derzeit: 6 Monats-Euribor + 0,80% Aufschlag, mind. Aufschlag

Keine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Auflösung

Kündigungsmöglichkeiten: jährlich per 31.03. und 30.09., jeweils 3-monatige

Kündigungsfrist

6-Monats-Euribor per 15.03.2017: -0,241%

- ➔ Angebot BAWAG PSK per 28.03.2017: Fixzins auf gleiche Laufzeit iHv **1,70%** p.a. Es wäre bei diesem Darlehen auch eine Reduzierung der Restlaufzeit auf 10 Jahre möglich, dann Zinssatz 1,37% p.a.



#### **2. BA 702 Gotschuchen, Dullach, Dobrowa**

Darlehensgeber: Kommunalkredit Austria

Laufzeitende: 31.12.2031

Darlehen gesamt: € 978.000,-

Offener Betrag per 31.12.2016: € 639.851,67

Verzinsung derzeit: 6 Monats-Euribor + 0,80% Aufschlag, mind. Aufschlag

Keine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Auflösung

Kündigungsmöglichkeiten: jährlich per 31.03. und 30.09., jeweils 3-monatige

Kündigungsfrist

6-Monats-Euribor per 15.03.2017: -0,241%

➔ Angebot BAWAG PSK per 17.03.2017: Fixzins auf gleiche Laufzeit iHv **1,64%** p.a.

In den Fixzinsangeboten der BAWAG PSK sind bereits die Forward-Raten für 30.06.2017 inkludiert, sodass es bis zum endgültigen Umstieg am 30.06.2017 nur noch sehr geringe Schwankungen rund um den angebotenen Fixzins geben sollte.

GR Christian Woschitz hat am 27.03.2017 auch ein Angebot der BKS Bank eingeholt, welches sich derzeit auf einem Zinssatz von rund **1,45-1,50% p.a.** für eine Laufzeit von 10 Jahre beläuft.

Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit in seiner letzten Sitzung vom 17.03.2017 vorberaten und gibt dem Gemeinderat die einstimmige Beschlussempfehlung ab, die beiden Darlehen 701 und 702, für die die Gemeinde St. Margareten i. Ros. jeweils eine Bürge- und Zahlerhaftung übernommen hat, zum ehestmöglichen Zeitpunkt von einer variablen Verzinsung auf eine Fixzins-Bindung umstellen zu lassen. Ein genauer Fixzins kann erst nach Ablauf der Kündigungsfrist der beiden variabel verzinsten Darlehen mit 30.06.2017 bestimmt werden, sodass geringfügige Abweichungen der derzeitigen Angebote möglich sind. Angemerkt wird, dass die Kündigung und der Neuabschluss der Verträge über den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld erfolgen muss. Bei der Erstellung der neuen Verträge wird der Gemeinde ST. Margareten dann eine neue Haftungs-Vereinbarung vorgelegt, zu der auch das Amt der Kärntner Landesregierung zustimmen muss.

#### **Antrag Herr Bgm. Lukas Wolte:**

Der Gemeinderat möge den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld anweisen, die Darlehen für die beiden Bauabschnitte 701 und 702 per 31.03.2017 zu kündigen und von einer variablen Verzinsung auf eine Fixzinsbindung in der derzeit angebotenen Range der Angebote umstellen zu lassen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Wärmeversorgung der  
Beratung und Beschlussfassung über den angepassten Finanzierungsplan zur  
Wildbach- und Lawinenverbauung Gotschuchnerbach*

In der Gemeinderatssitzung vom Oktober 2016 wurde bereits beschlossen, dass das Wildbach- und Lawinen-Verbauungsprojekt aufgrund unvorhergesehener Kosten um EUR 50.000,- aufzustocken, wobei der Gemeindeanteil davon EUR 12.500,- beträgt. Die Arbeiten am Gotschuchnerbach werden im Frühjahr 2017 abgeschlossen, sodass die Wildbach- und Lawinenverbauung im Sommer die Gesamt-Vermessung der neu entstandenen bzw. abgetragenen Flächen vornehmen wird. Diese Vermessungskosten sind zwar in den allgemeinen Projektkosten inkludiert, nicht jedoch die Kosten der Grundablösen. Die Wildbach- und Lawinenverbauung schätzt alleine für die Ablöse des Geschieberückhalteraums am oberen Ende des Ausbauabschnittes auf rund € 8.000,-. Zusätzlich sind noch private Grundablösen erforderlich, deren Höhe erst nach der Vermessung endgültig feststehen kann. Es soll zusätzlich versucht werden, die Flächen der Agrargemeinschaft entlang des Gotschuchnerbaches im unteren Bauabschnitt großzügig abzulösen, um Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Gotschuchnerbach künftig leicht zu ermöglichen. Es

wird geschätzt, dass hier rund zusätzlich EUR 17.000,- anfallen werden. Die Grundablösen können somit mit rund EUR 25.000,- kalkuliert werden.

Aufgrund der Projektaufstockung durch die Wildbach- und Lawinen-Verbauung sowie die zusätzliche Kalkulation der Grundablösen, die im bisherigen Projekt noch nicht kalkulierbar waren, wird eine Anpassung des Finanzierungs- und Investitionsplans notwendig.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 17.03.2017 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

**Antrag Herr GR Herwig Ogris:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Investitionsplan und Finanzierungsplan beschließen.

**Finanzierung des Gemeindeanteils vor Projektaufstockung (bisheriger Finanzierungs-plan gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats vom 02.12.2013 bzw. 15.04.2014):**

BZ. (aR.) 2013/14 .....	41.250		
BZ. (aR.) 2015 .....	20.625		
BZ. (aR.) 2016 .....	20.625		
BZ. (aR.) 2017 .....	20.625	.....	€ 103.100,00
BZ (iR.) 2014 .....	87.800		
BZ (iR) 2015 .....	79.600		
BZ (iR) 2016 .....	100.000		
BZ (iR) 2017 .....	42.000	.....	€ 309.400,00
<b><u>Gesamteinnahmen vor Projektaufstockung.....</u></b>			<b>€ 412.500,00</b>

**Finanzierung des Gemeindeanteils nach Projektaufstockung:**

BZ. (aR.) 2013/14 .....	41.250		
BZ. (aR.) 2015 .....	20.625		
BZ. (aR.) 2016 .....	20.625		
BZ. (aR.) 2017 .....	23.750 wenn Zusage AKL .....		€ 106.250,00
BZ (iR.) 2014 .....	87.800		
BZ (iR) 2015 .....	79.600		
BZ (iR) 2016 .....	100.000		
BZ (iR) 2017 .....	76.350 (42.000 Rest + €9.375 Aufstockung WLW + €		
24.975,00 Grundeinlösen)	.....		€ 343.750,00
<b><u>Gesamteinnahmen nach Projektaufstockung.....</u></b>			<b>€ 450.000,00</b>

## A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
		in 100 €uro Beträgen				
Reine Baukosten (25 % Anteil)	425.000	48.100	61.100	90.600	120.600	104.600
Grundablösen	25.000					25.000
<b>Gesamtkosten</b>	450.000	48.100	61.100	90.600	120.600	129.600

## B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag				
		2014	2015	2016	2017
		in 100 €uro Beträgen			
Landeszuschüsse/ -beiträge	-				
Bedarfszuweisungsmittel (iR)	343.750	87.800	79.600	100.000	76.350
Bedarfszuweisungsmittel (aR)	106.250	41.250	20.625	20.625	23.750
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-				
Sonstige Einnahmen	-				
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-				
<b>Gesamtsummen</b>	450.000	129.050	100.225	120.625	100.100

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

*Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 17.03.2017*

Aufgrund der heutigen Abwesenheit der Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet Herr GR. Herwig Orgis wie folgt:

Am Freitag, dem 17.03.2017 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016
- 4) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 15.12.2016 bis 17.03.2017. Die Überprüfung der Buchungen und der vorgelegten Belege wurden von der Nr. 1376/2016 bis 240/2017 stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass

der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Rechnungsabschluss 2016 sowie der damit zusammenhängende 1. Nachtragsvoranschlag 2017 eingehend besprochen. Unter „Allfälliges“ gab es keine Wortmeldungen. Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2016*

Bgm. Lukas Wolte erteilt Amtsdirektorin Kuhn-Veratschnig das Wort:

Der Entwurf der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 08.03.2017 bis 16.03.2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der öffentlichen Auflegung der Jahresrechnung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen. Die Jahresrechnung von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 07.03.2017 ohne Beanstandungen begutachtet. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde außerdem ein Entwurf der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnisnahme und Überprüfung übermittelt.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden SOLL-Einnahmen von € **2.315.522,27** erzielt. Den Einnahmen stehen SOLL-Ausgaben von € **2.305.300,47** gegenüber. Unter Berücksichtigung der Abwicklung des Ergebnisses des Vorjahres, nämlich des Vorjahres-SOLL-Überschusses von € 2.691,09 und des Vorjahres-IST-ÜBERSCHUSSES von € 27.983,06 konnte das Haushaltsjahr 2016 im ordentlichen Haushalt mit einem **SOLL-ÜBERSCHUSS** von € 12.912,89 und einem IST-ÜBERSCHUSS von € 13.702,28 abgeschlossen werden.

Der Sollüberschuss ist auf diverse Mehreinnahmen von € 46.413,36 zurückzuführen, denen aber unterschiedliche Mehrausgaben von € 33.500,47.

Die Ertragsanteile fielen gegenüber dem Voranschlag um rund € 31.000,00 höher aus, was den Hauptteil der Mehreinnahmen bildet und eine Steigerung von 3,2 % der präliminierten Ertragsanteile bedeutet.

Die eigenen Steuereinnahmen schlagen sich mit rund € 128.500 zu Buche, im Voranschlag waren 118.000 ausgewiesen. Der Mehreingang ist einerseits bei der Grundsteuer B zu verzeichnen, und zwar gab es hier ein Plus von rund € 4.800. Außerdem wurde bei der Kommunalsteuer um € 5.200 mehr eingenommen, als im Voranschlag prognostiziert.

Zu den Gebührenhaushalten Wasser und Müll wird seitens der Betriebsleiterin AL. Kuhn-Veratschnig folgender Jahresbericht abgegeben:

Der Gebührenhaushalt für die Gemeindewasserversorgungsanlage schließt mit einem Überschuss von € 6.871,82 ab. Die Wasserversorgungsrücklage beträgt per Jahresende € 16.431,50. Auf das Erfordernis der Bildung einer

nachhaltigen Instandhaltungsrücklage wird seitens der Amtsleitung – wie auch schon in den Vorjahren - verwiesen.

Der Gebührenhaushalt für die Müllentsorgung weist SOLL-Einnahmen von € 76.416,87 und Soll-Ausgaben von € 80.321,31 auf. Der hierdurch entstandene Abgang konnte heuer letztmalig durch eine Rücklagenentnahme iHv € 3.904,44 ausgeglichen werden. Die Müllbeseitigungsrücklage weist nun einen Stand von € 2.382,94 auf. Durch die im Vorjahr vorgenommene Gebührenerhöhung in Höhe der Indexsteigerung wird sich bei gleichbleibendem Müllvolumen für das laufende Haushaltsjahr ein Abgang im ggstl. Gebührenhaushalt nicht mehr vermeiden lassen. Es wird seitens der Amtsleitung angeregt, den Müllhaushalt neu zu regeln. Dazu wird in den kommenden Wochen eine Sitzung des Umweltausschusses einberufen werden.

Beim „Kanalhaushalt“ ist ein SOLL-Überschuss von € 77.372,67 gegeben. Wie in den letzten Jahren bereits mehrfach erwähnt, ist der SOLL-Überschuss zum Großteil auf die weiterhin äußerst günstige Zinssituation zurückzuführen, was sich bei den Kreditrückzahlungen sehr positiv auswirkt. Festzuhalten ist, dass der Stand an Haftungen der für den Kanalbau frei finanzierten Darlehen sich insbesondere wegen der 2016 vorgenommenen Darlehensrückzahlung iHv € 200.000 um € 375.833,75 vermindert hat und sich mit 31.12.2016 auf € 3.052.447,75 beläuft. Die Haftungen für die gesamten Kärntner Wasserwirtschaftsfondsdarlehen erhöhten sich um 15.147,97 und belaufen sich nun auf € 1.554.745,77. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass unsere Gemeinde beim Abwasserverband einen Beteiligungsstand im buchhalterischen Wert von € 3.335.901,04 aufweist.

Bei der Fremdenverkehrsrücklage konnte eine Rücklagenzuführung von € 1.755,84 erfolgen.

Beim Wirtschaftshof konnte die Rücklage heuer um € 10.805,49 dotiert werden und beträgt nun in Summe € 41.287,58. Für das Ziel, in den nächsten Jahren eine Erneuerungsrücklage für das Kommunalfahrzeug zu bilden, liegt man dadurch weiterhin im Plan.

Insgesamt beträgt der Stand aller Rücklagen nun € 441.476,51.

Im außerordentlichen Haushalt waren **SOLL - Einnahmen von € 543.016,77** und **SOLL - Ausgaben von € 570.542,28** zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Abwicklung der Vorjahresergebnisse wurde ein SOLL-Abgang von € 37.145,37 ermittelt.

Die wesentlichen Ausgaben im ao. Haushalt des Jahres 2016 waren:

Löschwasserverstärkung	€	37.234,02
Fertigstellung Tinaweg	€	14.930,86
Naguweg	€	76.481,20
Wegverbindung Gotschuchen	€	53.376,61
Sanierung Modellwege – Risse/Fugen	€	18.267,38
Verbreiterung Oberer Triebbacher Weg	€	18.749,49
Verbindungsstraße Dobrowa – Dullach – Rottenstein	€	178.911,94
B 85 – Sorgohügel/Krakaudorf	€	89.921,16
Wildbach- und Lawinenverbauung Gotschuchnerbach	€	122.061,00

Die entstandenen Überschüsse und Fehlbeträge werden in das laufende Haushaltsjahr übertragen.

**Antrag Herr/ Vizebgm. Helmut Ogris:**

Der Gemeinderat möge die Jahresrechnung 2016 gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO ohne Beanstandungen feststellen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 12) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlichen u. 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017*

Bgm. Lukas Wolte erteilt AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig das Wort:

Der Entwurf des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 20.03.2017 bis 27.03.2017 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf.

Der ordentliche Haushalt 2017 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 17.300,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 1.945.100.

Der außerordentliche Haushalt war im Voranschlag 2017 noch nicht veranschlagt und beträgt nun entsprechend der Erweiterung im 1. Nachtragsvoranschlag € 426.950,00.

Der Gesamthaushalt 2017 beträgt zukünftig € 2.372.050,00.

Im ordentlichen Haushalt erfolgt die Abwicklung des SOLL-Überschusses des ordentlichen Haushaltes 2016 von € 12.900,00, welche eine im Voranschlag 2017 vorsorglich vorgenommene Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen iHv € 12.000,00 nun obsolet machen.

Weiters werden die prognostizierten Reduzierungen der Ertragsanteile iHv € 3.100,00 veranschlagt, sowie die Erhöhung der Kopfquote von € 6.500,00. Zusätzlich wird die Erhöhung des Bürgermeister-Gehalts iHv € 8.200,00 veranschlagt. Einnahmenseitig kann ein Teil-Grundverkauf beim Gewerbepark iHv rund € 2.000,00 veranschlagt werden. Eine neue Hochrechnung der Grundsteuer B führt zu zusätzlichen prognostizierten Einnahmen von rund € 3.700,00. Die restliche Bedeckung erfolgt über die Betriebsmittelrücklage iHv € 9.600,00.

In den außerordentlichen Voranschlag werden die üblichen Ausgleichs-Umbuchungen zum Rechnungsabschluss 2016 vorgenommen. Außerdem wird die Projekte B 85 – Sorgohügel/Krakaudorf aufgrund der Gehweg-Erweiterung und die Projektkosten der Wildbach- und Lawinenverbauung des Gotschuchnerbachs wegen der noch zu erwartenden Grundablösen aufgestockt. Ebenso werden die Katastrophenschäden aus 2016 mit Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen bedeckt.

## **Antrag Herr GR DI Bernhard Pokorny:**

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung zu genehmigen zu beschließen:

### **„ 1. Nachtragsvoranschlag**

#### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten . Ros. vom ....., Zahl:901-1/1/2017,  
über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2017 (**Nachtragsvoranschlags-Verordnung**)

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 20.12.2016, Zahl 901-1/2016, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	<b>VA-bisher</b>	<b>Veränderung</b>	<b>VA-Neu</b>
<b>OH-Einnahmen:</b>	1.927.800,00	17.300,00	1.945.100,00
<b>OH-Ausgaben:</b>	1.927.800,00	17.300,00	1.945.100,00
<b>OH-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00
<b>AOH-Einnahmen:</b>	0,00	426.950,00	426.950,00
<b>AOH-Ausgaben:</b>	0,00	426.950,00	426.950,00
<b>AOH-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt-Einnahmen:</b>	1.927.800,00	444.250,00	2.372.050,00
<b>Gesamt-Ausgaben:</b>	1.927.800,00	444.250,00	2.372.050,00
<b>Gesamt-Abgang:</b>	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

*Allfälliges*

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass das Projekt zur Errichtung der Hackschnitzel-Anlage durch die Firma Glock Ökoenergie nun langsam Formen annimmt und soweit im Plan liegt.

Weiters berichtet Bgm. Lukas Wolte, dass sich die Enteignungsverfahren zum Straßenausbau in Dobrowa länger als geplant hinziehen werden.

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 20:45 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: